

MARC FORSTER  
Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt  
Schweizerisches Bundesgericht  
CH-1000 Lausanne 14

Tel.: +41 21 318 91 51  
E-Mail: [marc.forster@bger.ch](mailto:marc.forster@bger.ch)  
[www.marc-forster-strafrecht.com](http://www.marc-forster-strafrecht.com)

## *Gutachten zur Masterarbeit von Herrn Luciano Gees*

### **I. Thematik, Kurzbeurteilung und Noten Antrag**

Vor der Hintergrund der hängigen Gesetzesrevision untersucht der Bearbeiter die schweizerischen **Strafbestimmungen** gegen **Terrorismus** (inkl. Propaganda und Rekrutierung von Jihadisten) und gegen andere Formen der organisierten Kriminalität sowie die vom Bundesrat ebenfalls vorgeschlagenen einschlägigen Änderungen beim Recht der **internationalen Strafrechtshilfe**. Die Arbeit ist formal sauber; inhaltlich handelt es sich um eine juristisch sorgfältige und fleissige (vorwiegend deskriptive) Untersuchung.

Der Referent beantragt dafür die **Note 5,25**.

### **II. Arbeitstechnik**

Die *Literatur-* und *Quellenauswahl* ist aktuell und relativ reichhaltig; die Quellenverzeichnisse fallen übersichtlich und sachgerecht aus.<sup>1</sup> Auch die juristische *Zitiertechnik* im Fussnotenapparat gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. *Sprachlich* ist die Arbeit grossenteils in Ordnung.<sup>2</sup>

### **III. Inhaltliche Bemerkungen**

Dass eine **begriffliche Definition** des "Terrorismus" nach wie vor schwierig und heikel ausfällt, ist nicht dem Bearbeiter anzulasten. Allerdings fällt auf, dass das Streben nach "Sympathie" mehrmals als eines der Begriffsmerkmale (gestützt auf WALDMANN) erwähnt wird (vgl. S. 3). Hier wäre zumindest nachzufragen, *bei wem* um Sympathie geworben werden soll: Was die *breite Bevölkerung* (und schon gar beliebige Opfer und deren

---

1 Das für die vorliegende Arbeit zentrale *EuR-Ü* (zur *Verhütung* des Terrorismus) wäre von Vorteil mit der offiziellen *SEV-Nummer* (196) zu bezeichnen gewesen, umso mehr, als Verwechslungen drohen mit dem *EÜBT* (zur *Bekämpfung* des Terrorismus), SEV Nr. 90 (s.a. SEV Nr. 198). Bei den *Materialien* (S. X f.) fehlen vereinzelt Hinweise auf Datum oder Erscheinungsjahr.

2 Die Zahl der Tippfehler und sprachlichen Unsauberkeiten bewegt sich zwar noch in einem akzeptablen Rahmen, hätte mit einem konsequenten *Korrekturlesen* aber noch reduziert werden können.

Angehörige) betrifft, legen es viele Terroristen im *Gegenteil* darauf an, Abscheu und Grauen zu erwecken. "Sympathie" für schockierende terroristische Gewaltverbrechen (etwa im Streben nach Unterstützung oder zur Rekrutierung von neuen Kämpfern) kann hier primär von einem relativ kleinen Kreis *ideologischer Anhänger* erwartet werden.<sup>3</sup>

Bei den **Erscheinungsformen** des Terrorismus (Kap. II/2) fehlen Hinweise auf terroristische Anschläge und Massenmorde von *Einzel Tätern* und *Kleingruppen* (z.B. die 51 Morde von Christchurch im März 2019, die Lastwagenattentate im Juli bzw. Dezember 2016 in Nizza und Berlin mit 86 bzw. 11 getöteten Menschen, das Bombenattentat am Boston Marathon 2013 mit 3 Toten und 264 Verletzten, die 77 ermordeten Kinder und Jugendlichen auf Utoya 2011 oder die NSU-Mordserie 2000-2007).<sup>4</sup> Beim *ethnisch-separatistischen* Terrorismus hätten die *PKK*-Anschläge (Türkei) Erwähnung finden dürfen, zumal sie für die Schweizer Behörden internationalstrafrechtlich von besonderer Bedeutung sind.<sup>5</sup>

Unter dem Titel "Terrorismus weltweit" werden (auf S. 10 f., Abb. 1-2) **statistische Zahlen** des U.S. Department of State vorgestellt, die einen *massiven Rückgang* terroristischer Anschläge suggerieren, der (nach Ansicht des Bearbeiters) "erstaunlich und wohl-tuend" erscheine. – Solche Statistiken verleiten allerdings zu vorschnellen Schlüssen:

- 
- 3 Eine ungesunde Faszination üben grausame Gewaltdarstellungen und Terrorpropaganda im Übrigen auch auch *psychisch unreife* (bzw. sogar angeschlagene) Internet-Konsumenten aus, die ihrerseits überhaupt keine ideologischen Anhänger zu sein brauchen. Dass konkrete Terroranschläge "bloss das Mittel zum Zweck" darstellten, "um die Öffentlichkeit auf sich und seine Absichten aufmerksam zu machen" (S. 4, erneut unter Berufung auf WALDMANN), *unterschätzt* den regionalpolitisch-kriegerischen *Herrschaftsanspruch* von Terrororganisationen wie dem IS, Boko Haram oder den Taliban. Dieser Definitionsansatz trägt auch den Abgrenzungen zwischen *Bürgerkrieg*, *asymmetrischer Kriegsführung* und Terrorismus (s. dazu immerhin S. 5) zu wenig Rechnung: Der IS z.B. war (zumindest eine gewisse Zeit lang) durchaus in der Lage "den abgelehnten Staat" (Irak, Syrien) "offen herauszufordern".
  - 4 Gerade die Fälle Utoya und NSU (im Bereich des rechtsradikalen Terrorismus) sind deutlich aktueller und für Europa wichtiger als z.B. der Hinweis auf den "Ku-Klux-Klan" (S. 7). Dass im Bereich der *Einzelterroristen* ein gewisser "blinder Fleck" besteht, der auf einer normativen Konzentration des Augenmerks auf Art. 260ter StGB ("Organisation") beruhen könnte, ergibt sich auch aus der Bemerkung (S. 14), die Schweiz sei "bisher von Terroranschlägen verschont" geblieben: Das *Zuger Attentat* von 2001, bei dem 14 Kantons- und Regierungsräte erschossen und zahlreiche weiteren Menschen zum Teil schwer verletzt wurden, trägt nach Ansicht des Referenten deutliche Merkmale eines terroristischen Gewaltverbrechens. (Die Einzeltäter- und Kleingruppen-Problematik wird auch bei Art. 260quinquies StGB nicht angesprochen, vgl. S. 22-24.) Bei der *aktuellen* Bedrohungslage für die Schweiz fehlt ein Hinweis auf die Problematik der ursprünglich aus der Schweiz stammenden (teilweise noch in Syrien festgehaltenen) sogenannten "IS-Rückkehrer" (vgl. S. 14 f.).
  - 5 Vgl. dazu M. FORSTER, BSK-IRSG, Art. 3 N. 10 f.; *ders.*, Internationales Strafrecht im Spannungsfeld der Weltpolitik, Zu den rechtshistorischen und geopolitischen Hintergründen der Auslieferungsfälle Adamov, Kosovo und kurdischer Widerstand, in: Festgabe 25 Jahre juristische Abschlüsse an der Universität St.Gallen, Zürich 2007, S. 165 ff.

Wenn westliche (und besonders amerikanische) Quellen von "weltweit" sprechen, meinen sie in der Regel die westliche Welt. Wenn die US-Behörde z.B. für 2012 ("11'098") und 2017 ("18'753") auffällig tiefe (und merkwürdig präzise) angebliche Opferzahlen nennt,<sup>6</sup> müssten diese Zahlen aufgrund von anderen verlässlichen Quellen (etwa des Internationalen Roten Kreuzes oder der UNO) *kritisch hinterfragt* werden.<sup>7</sup>

Interessant ist die Entwicklung der als terroristisch eingestuften "**Angriffe**" und der diesbezüglichen **Festnahmen** (zwischen 2008 und 2018) in **Europa** (S. 12, Abb. 3). Die *Festnahmen* sind seit ca. 2010 markant (auf mehr als das Zweifache) gestiegen. Leider *verwechselt* der Bearbeiter in seinem Kommentar die Festnahmen (schwarze Kurve: 2017 z.B. 1'219 Festnahmen) mit den Angriffen (blaue Kurve: 2017 z.B. 205 Angriffe). Völlig unverständlich ist es allerdings, weshalb Europol nur die Zahl der terroristischen "Angriffe" nennt, aber keine Opferzahlen. Daraus resultiert eine *Verfälschung* bzw. (bewusste oder unbewusste) Beschönigung der Statistik: Blosser *Einzelangriffe* werden *gleich gezählt wie Massenmorde*.<sup>8</sup> Der methodische Unsinn führt zum **verzerrten Bild**, dass – ausgerechnet – die europäischen "*Terrorjahre*" 2015<sup>9</sup> und 2016<sup>10</sup> (mit hunderten Toten und Schwerverletzten) als statistisch "*friedlicher*" erscheinen als z.B. die Jahre 2014 und 2017. Auch hier drängt sich der Verdacht auf, dass die Behörden **Erfolge** (steigende Anzahl Verhaftungen) *vermelden* wollen, während hohe Opferzahlen in Europa statistisch möglichst kaschiert werden sollen.<sup>11</sup>

6 Womit die Behörde angebliche Erfolge des (2001 eingeleiteten) amerikanischen "War on Terrorism" dokumentieren möchte. Auf den fraglichen zwei Statistiken wird in der Tat von "weltweit" gesprochen.

7 – Hat hier der *Staatsterror* gegen die eigene Zivilbevölkerung, etwa durch das syrische Regime (u.a. mit dem Einsatz von Fassbomben in Wohngebieten) oder die Regierung Myanmars, Berücksichtigung gefunden? Und wie steht es mit den *horrenden Opferzahlen* allein des IS in Syrien und im Irak oder mit den unüberschaubaren *Mordserien diverser Terrororganisationen* (etwa in Afghanistan, im Yemen oder in verschiedenen Regionen Afrikas)? Diesbezüglich drängen sich Zweifel auf an politisch gefärbten "Erfolgsmeldungen". Und selbst aus der Statistik des State Department liessen sich bestenfalls *grosse Schwankungen* der Opferzahlen (zwischen 2006 und 2017) ablesen.

8 z.B. die Massentötungen vom 13. November 2015 im Pariser Konzertsaal "Bataclan" oder die Lastwagen-Massenmorde vom 14. Juli 2016 in Nizza und vom 19. Dezember 2016 in Berlin.

9 Mit 130 Toten und 683 Verletzten allein bei drei "Angriffen" am 13. November 2015 in Paris, oder mit weiteren 17 Toten am 7. Januar 2015 (bei den Anschlägen auf "Charlie Hebdo" und einen jüdischen Supermarkt).

10 Lastwagen-Anschläge von je zwei Einzeltätern am 14. Juli 2016 in Nizza, mit 86 Toten und mehr als 400 grossteils schwer Verletzten, sowie vom 19. Dezember 2016 in Berlin (mit 11 Toten und 55 Verletzten).

11 Auch die Angaben im Sicherheitsbericht 2019 des NDB (S. 13, Abb. 4) kranken an ähnlichen Gewichtungsfehlern, die der Bearbeiter nicht erkennt: Die "Anzahl Anschläge" sei 2015-2016 "etwa gleich" geblieben, "ehe dann das verheerende Jahr 2017" gefolgt sei (mit Hinweis auf Frankreich). – Diese Interpretation verkennt, dass es sich bei den neun Anschlägen von 2017 in Frankreich um *Einzelattaken* mit *wenigen Opfern* gehandelt hat; die Massenmorde von 2015/2016 waren demgegenüber viel verheerender.

In den **zentralen Kapiteln III-VI** wird das (aktuelle) schweizerische *Antiterrorismus-Strafrecht* der im Parlament hängigen "*Terrorismusrvorlage*" (bundesrätlicher Entwurf 2018, inklusive konnexe internationalstrafrechtliche Bestimmungen) gegenübergestellt. Die juristischen Analysen fallen *verlässlich* (zwar grossteils deskriptiv,<sup>12</sup> aber dicht recherchiert) aus. Der *Aufbau* ist *konzise* und vermeidet unnötige Wiederholungen. Besonders informativ und aktuell ist die Darstellung der (nicht leicht überblickbaren) jüngeren kriminalpolitischen Entwicklung (Kap. IV-V).

Gewissen Lehrmeinungen folgend, erfasst der Bearbeiter den Rechtsgüterschutz von **Art. 260ter StGB** (bzw. die damit anvisierte "Vorverlagerung der Strafbarkeit") teilweise unscharf, was ihn in den kritischen Chor einstimmen lässt, die Organisations-Strafnorm sei "präventiv" ausgerichtet, stelle "Aktionen unter Strafe, bevor überhaupt ein konkretes Delikt ausgeübt worden" sei, oder "suggeriere" der Bevölkerung einen "Schutz vor terroristischen Attentaten" bzw. "die Beherrschung des Problems" (S. 17).<sup>13</sup> Die einschlägige Bundesgerichtspraxis und Literatur werden sorgfältig und fleissig ausgewertet (S. 18-28). Mit der Betonung einer "*hierarchischen Struktur*" (als angebliches objektives Tatbestandsmerkmal, S. 18) übersieht der Bearbeiter allerdings (mit einem Grossteil der Doktrin), dass gewisse typische mafiöse Organisationen bzw. terroristische Gruppierungen (z.B. Al Qaïda, oder kalabresische Sacra Corona Unità) eine **flache Hierarchie** aufweisen und eher *netzwerkartig* aufgebaut sind. Eine Konsultation der Rechtshilfepraxis hätte

---

12 Vereinzelt *diskursive* Ansätze finden sich z.B. auf S. 21 f. oder 42.

13 Solchen Verkürzungen (die teilweise polemisch wirken können) wäre *kritischer* zu begegnen: Die Mafia oder terroristische Organisationen wie der IS haben bereits zahlreiche Schwerverbrechen nachweislich begangen. Mit einer "Verschiebung der Strafbarkeit auf der *Zeitachse*" hat Art. 260ter StGB *überhaupt nichts* zu tun (so aber PAJAROLA/OEHEN/THOMMEN). Die Bestimmung bezweckt vielmehr eine *Beweisverlagerung*: Angehörige (namentlich Bosse) mafiöser und terroristischer Organisationen sowie deren massgebliche Unterstützer sollen *auch dann* strafrechtlich verfolgt werden können, wenn ihnen noch keine Beteiligung (Mittäterschaft oder Teilnahme) an einem *konkreten* Mafiaverbrechen oder einem terroristischen Gewaltverbrechen *persönlich zugerechnet* werden kann. Wenn der Gesetzgeber hier eine Strafwürdigkeit (im Bereich der Schwerstkriminalität) erkennt, geht es ihm weder um "Prävention", noch begeht er ein strafrechtsdogmatisches Sakrileg. Selbst das gemeinrechtliche Individualstrafrecht kennt diverse Fälle von *akzessorischer* Strafbarkeit *ohne* Verwirklichung des anvisierten Hauptdeliktes: Versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen ist *ohne jegliche Haupttat* strafbar. Auch blosse *Aufrufe* zu Gewaltverbrechen oder blosse *Vorbereitungshandlungen* zu gewissen Schwerverbrechen sind strafbar, *ohne* dass in der Folge eine entsprechendes Verbrechen versucht oder verübt wird. – Wieso sollten dann ausgerechnet Mafiabosse und Terroristen sich *nur dann* strafbar machen, wenn sie alle ihre Morde *nachweislich selber* verübt oder persönlich in Auftrag gegeben haben? Wer gegen eine solche "Vorverlagerung" der Strafbarkeit ankämpft, betreibt keine Strafrechtsdogmatik, sondern *Kriminalpolitik*. Im Übrigen besteht für eine entsprechende Modernisierung des Terrorismusstrafrechts ein deutlicher *völkerrechtlicher Konsens* (vgl. Art. 6 Abs. 1 und Art. 8-9 EuR-Ü).

ergeben, dass das Bundesgericht die Tatbestandsmässigkeit auch bei solchen Organisationen grundsätzlich bejaht.<sup>14</sup> Die Abgrenzung zwischen Art. 260ter und 260quinquies StGB fällt etwas cursorisch aus (vgl. S. 22-24).

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung, bei der neuen *Unterstützungs*variante die **verbrecherische Zielsetzung** der krimOrg nicht (nochmals) zu erwähnen, verdient Zustimmung: Zum einen wird diese Zielsetzung bereits bei der gesetzlichen *Definition* der (unterstützten) *krimOrg* ausreichend erwähnt; zum anderen hat die Bundesgerichtspraxis deutlich gemacht, dass die Unterstützung konkreter *Verbrechen* (bei Art. 260ter StGB) gerade *nicht* zu verlangen ist, weshalb der bisherige (redundante) Gesetzestext missverständlich wirkt. *Berechtigt* scheint dem Referenten hingegen die Kritik am vorgeschlagenen Wegfall des **Geheimhaltungs**-Merkmals: Dass ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal die Strafverfolgung "erschwere", ist vom Gesetzgeber gewollt und reicht als kriminalpolitisches Motiv einer Streichung (für sich alleine) nicht. Das Erfordernis der Geheimhaltung des *Aufbaus* und der *personellen Zusammensetzung* der krimOrg erklärt sich aus der (leider vielfach in Vergessenheit geratenen) *Zielsetzung* der Norm.<sup>15</sup> Sehr zu begrüßen ist wiederum die höhere **Strafobergrenze** (10 Jahre) für Terroristen sowie das *Mindeststrafmass* (drei Jahre) für *Mafiabosse* bzw. Terroristen mit "bestimmendem Einfluss".<sup>16</sup>

*Unklar* und stark auslegungsbedürftig ist die Bedeutung des vom Bundesrat neu vorgeschlagenen **Art. 260sexies E-StGB**: Wie der Bearbeiter mit Recht bemerkt, könnten damit höchstens "kleinere Lücken" geschlossen werden: Da die dort unter Strafe gestellten Handlungen (Anwerben, Sich-Anleiten-Lassen/Anleiten, Reisen) "im Hinblick auf die Verübung eines" (konkreten terroristischen) "**Gewaltverbrechens**" erfolgen müssen, ist

---

14 Bei der *Zweckausrichtung* wäre noch näher zwischen *mafiosen* und *terroristischen* krimOrg zu differenzieren gewesen (bei Ersteren primär Bereicherungsabsicht).

15 Die *Vorverlagerung* der Strafbarkeit auf Beteiligung und Unterstützung *ausserhalb* der klassischen Regeln der Teilnahmedogmatik rechtfertigt sich nur für besonders gefährliche *terroristische* sowie (im engeren Sinne) *mafiose* Gruppierungen, nicht aber für "gewöhnliche" Verbrecherbanden, bei denen die "Omertà" und die heimliche Unterwanderung der legalen Wirtschaft und Politik eine deutlich geringere Bedeutung spielen. Wenn (laut Botschaft) "zumindest die planmässige Verhüllung" vorauszusetzen sei (Masterarbeit, S. 33), müsste sich dies im *Gesetzestext* des Entwurfes entsprechend niederschlagen. Dass die "h.L. und Praxis" dieses Tatbestandsmerkmal "als praktisch ungeeignet kritisieren" würden, wird vom Bearbeiter nicht belegt; dem Referenten wären entsprechende Urteile des BGer nicht bekannt.

16 Wenig einleuchtend scheint hingegen, wieso ein *Mafiaboss* lediglich mit *höchstens 5 Jahren* Freiheitsstrafe bedroht werden soll (sofern ihm keine konkreten Straftaten persönlich nachzuweisen sind). In diesem zentralen und wichtigen Abschnitt (S. 30-35) *vermisst* der Referent ein paar *eigenständige* kriminalpolitische Stellungnahmen des Bearbeiters oder eine Gegenüberstellung von *divergierenden* Meinungen in der Literatur.

nur schwer einzusehen, inwieweit die Tragweite einer so konzipierten Strafnorm über die (bereits strafbaren) *Vorbereitungshandlungen* (Art. 260bis StGB) bzw. über *Beihilfe* zu Gewaltverbrechen (Art. 25 StGB) hinausgehen sollte.<sup>17</sup> Art. 260sexies E-StGB ist nicht auf die "Vorbereitung" von (oder die Teilnahme an) konkreten Gewaltverbrechen zu beschränken; unter Strafe zu stellen ist vielmehr (auch nach dem Wortlaut und Zweck des EuR-Ü) die konkrete *Förderung terroristischer Zwecke*.

Die betreffende **juristische Exegese** der Tatbestandsvarianten (Art. 260sexies E-StGB) durch den Bearbeiter fällt *dicht*, inhaltlich *differenziert* und *formal sauber* aus (S. 36-44). Wertvoll sind auch die vertiefenden Hinweise zur *Terrorismus-Propaganda*<sup>18</sup> sowie zur Rekrutierung (bzw. Anwerbung) von Dschihadisten (S. 47-50).

Die hohe Bedeutung der **internationalen Strafrechtshilfe** für die Terrorismusbekämpfung hat der Bearbeiter erkannt. Er widmet ihr einen knappen (auf die hängige Revision konzentrierten) Exkurs (Kap. VI).<sup>19</sup> Aktuell und informativ sind schliesslich noch die themenspezifischen Bezugnahmen zum (strafprozessualen bzw. präventiv-nachrichtendienstlichen) **Überwachungsrecht** (insbes. gegenüber "terroristischen Gefährdern", Kap. VII, S. 54-56) bzw. zum *Entzug* des schweizerischen **Bürgerrechts** gegenüber **Jihadisten** (S. 56-58).<sup>20</sup> Die Schlussfolgerungen im **Fazit** (Kap. VIII) fallen etwas vage

---

17 Zudem ist nur schwer zu erkennen, wie die Schweiz damit ihren *völkerrechtlichen Verpflichtungen* nach Ratifikation des EuR-Ü vollständig nachkommen würde: Art. 6 Abs. 1 des Übereinkommens verlangt ausdrücklich eine Strafnorm gegen *Anwerbungen "für terroristische Zwecke"*. Eine solche Strafnorm ginge (schon nach dem Wortlaut des EuR-Ü) *deutlich weiter* als die vom Bundesrat (in Art. 260sexies Abs. 1 lit. a E-StGB) inkriminierte Anwerbung für ein *konkretes* terroristisches "Gewaltverbrechen" ("Begehung einer solchen Straftat oder die Teilnahme daran"). Schon die gezielte Anwerbung, sich z.B. *dem IS anzuschliessen*, müsste unter Strafe gestellt werden (und nicht bloss die Anwerbung für konkrete Gewaltverbrechen des IS). Wenigstens laut seiner der Botschaft möchte auch der Bundesrat den (anderslautenden) Wortlaut offenbar in *diesem* Sinne interpretiert haben (vgl. Masterarbeit, S. 38). Dass es bei Art. 260sexies E-StGB nicht auf konkrete Gewaltverbrechen sondern auf *terroristische Zwecke* ankommen muss, wird auch vom Bearbeiter sinngemäss erkannt (vgl. S. 40, 41, 43, 44).

18 Dies umso mehr, als das noch bis zum 31. Dezember 2022 verlängerte *IS-Gesetz* (s. Art. 2 Abs. 1 betreffend "Propaganda") durch *Art. 74 E-NDG* (Organisationsverbot) "abgelöst" werden soll (vgl. S. 49).

19 Auf S. 51 hätte sich eine Erwähnung des für die Schweiz bereits in *Kraft* getretenen *EÜBT* (SEV Nr. 90; SR 0.353.3) bzw. eine kurze *Abgrenzung* gegenüber dem *EuR-Ü* (SEV Nr. 196) angeboten. Auf S. 52 wäre das *neue* Instrument der *vorzeitigen Übermittlung* von *Informationen* oder *Beweismitteln* (Art. 80dbis E-IRSG) kurz *abzugrenzen* gewesen gegenüber dem bereits *bestehenden* Instrument der *unaufgeforderten* Übermittlung (Art. 67a IRSG). Auch wäre bei Art. 80dbis Abs. 1 lit. a E-IRSG (themenspezifisch) zu erwähnen, dass unter die "schwere und unmittelbare Gefahr" insbesondere drohende *terroristische* Straftaten fallen.

20 *Ergänzt* werden kann hier noch, dass es im Dezember 2019 (nach der Einreichung der Masterarbeit) zu einem *zweiten* einschlägigen Entscheid des SEM (EJPD) gekommen ist, mit dem einer *schweizerisch-französischen Doppelbürgerin* (aus dem Kanton Waadt) die Schweizer Staatsbürgerschaft *aberkannt* wurde. Die Betroffene hatte ihre zwei minderjährigen Mädchen den beiden Vätern entzogen und in das Herr-

aus.<sup>21</sup> Zu erwähnen bleibt noch, dass der *Ständerat* unterdessen (Anfang Dezember 2019, nach einem Rückweisungsantrag von StR Beat Rieder) auf die Terrorismusvorlage vorläufig *nicht eingetreten* ist.<sup>22</sup>

*Prof. Dr. Marc Forster/6. Januar 2020*

---

schaftsgebiet des IS entführt; derzeit befinden sie sich (alle drei) in kurdisch kontrollierter Haft im Nordosten Syriens (der Entscheid des SEM ist noch nicht rechtskräftig, vgl. Tages-Anzeiger vom 3. Januar 2020, S. 5).

- 21 Dass sich "erst in den nächsten Monaten zeigen" werde, "wie gut die Umsetzung abschliessend gelingt", beschreibt lediglich den noch laufenden politischen Prozess. Bereits zu *untersuchen* und *de lege ferenda* zu bewerten wäre gewesen, *wie gut* die vorliegenden Gesetzesvorschläge des *Bundesrates* erscheinen. Nicht ganz konsequent erscheint die (aus einem Teil der Literatur rezipierte) Argumentation, es erscheine "fraglich", ob der *terroristische Charakter* der krimOrg in Art. 260ter StGB explizit Erwähnung finden sollte, wenn gleichzeitig kritisiert wird, die bisherigen Tatbestandsmerkmale seien zu konturenlos bzw. unbestimmt. Eine textliche Annäherung an gewisse Konkretisierungen der Bundesgerichtspraxis (terroristische oder mafiaähnliche Organisationen) könnte diesem berechtigten Anliegen durchaus entgegen kommen. Etwas widersprüchlich wirkt auch die Gedankenführung, in der "abschreckenden Wirkung" (verschärfter Normen) liege "in gewisser Weise bereits ein Erfolg", wenn im gleichen Atemzug relativiert wird, dass für fanatisierte Terroristen die Schärfe des Gesetzes "völlig irrelevant" sei (S. 60).
- 22 Es wurde verlangt, dass die Sicherheitspolitische Kommission einen *Mitbericht* der *Rechtskommission* einholt. Unter Hinweis auf die Vernehmlassung des Anwaltsverbandes wurde insbesondere die Vorlage zu den *rechtshilferechtlichen* Bestimmungen kritisiert; so erlaube Art. 80dbis E-IRSG den Staatsanwälten (nicht nur bei Terrorismusverdacht), *vorzeitig Informationen* oder *Beweismittel* an *ausländische Strafbehörden* zu übermitteln. Dieser Einwand *übersieht*, dass heute sogar eine *unaufgeforderte* Übermittlung ans Ausland (ohne jegliches Rechtshilfeersuchen) zulässig sein kann (Art. 67a IRSG).